Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrg	ang 21. Dezember 2011	Nr. 56 / S. 1
Inhaltsük	persicht:	Seite:
155/2011	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Ausleg des Entwurf der Haushaltssatzung 2012	gung 3
156/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bü Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über Haushaltssatzung 2012	
157/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschulverbar Niederntudorf/Wewelsburg über die Haushaltssatzung 2012	ndes 7 - 10
158/2011	Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Änderungssatzung zur Satzung Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten Bad Wünnenberg sowie die Genehmigung durch den Kreis Paderborn	
159/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Bü Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die 11. Ände der Gebührensatzung	
160/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bü Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die 4. Ände der Honorarordnung	
161/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bü Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die 3. Ände der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte Geschäftstellen	
162/2011	Öffentliche Bekanntmachung der delegierenden öffentlich-rechtlich Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Pader über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung sowie Genehmigung durch den Kreis Paderborn	born
163/2011	Öffentliche Bekanntmachung der GKD Paderborn über den Jahresabsch 2010	nluss 22 - 23
164/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Allgem Gebührensatzung des Kreises	eine 24 - 36

68. Jahrg	Nr. 56 / S.			
165/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Änderungssatzung zur Rettungsdienst-Gebührensatzung	10.	37 - 39	
166/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Änderungssatzung zur Satzung über die Heranziehung der Städte Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers Grundsicherung für Arbeitssuchende	und	40 - 41	
167/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Satzung ü die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes		42 - 44	
168/2011	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung Sparkassenzweckverbandes der Kreises Lippe und Paderborn und der Stä Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn Amtsblatt des Regierungsbezirks Detmold		45	
169/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die Bestätigung Gesamtabschlusses 2010 des Kreise Paderborn und über die Entlastung Landrats		46	
170/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die Feststellung Jahresabschlusses 2010 des Kreises Paderborn und über die Entlastung Landrats		47	
171/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die Zustellung e Becheides - Az: 32/33 20 02 -	eins	48	

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 3

155/2011

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2012 ist mit Anlagen am 15.12.2011 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 19 öffentlich aus.

In der Zeit vom 12. Januar bis einschließlich 02. Februar 2012 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bad Wünnenberg, den 19. Dezember 2011

Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister

gez. Menne

Menne

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 4

156/2011

Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 07. November 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	878.232 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	878.232 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	878.232 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	769.450 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

136.713 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 5

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 322.432 EUR festgesetzt. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 31.12.2010 und berechnet sich wie folgt:

<u>Mitglied</u>	<u>Einwohner</u>		Umlage pro Einwohne	<u>Umlage</u>		
Stadt Büren	21.500	Х	2,571105 EUR	=	55.279 EUR	
Stadt Delbrück	30.047	Χ	2,571105 EUR	=	77.254 EUR	
Stadt Geseke	20.755	Χ	2,571105 EUR	=	53.363 EUR	
Gemeinde Hövelhof	15.980	Х	2,571105 EUR	=	41.086 EUR	
Stadt Salzkotten	24.868	Χ	2,571105 EUR	=	63.939 EUR	
Stadt Bad Wünnenberg	12.256	Х	2,571105 EUR	=	31.511 EUR	
Summe	125.406	Х	2,571105 EUR	=	322.432 EUR	

Salzkotten, den 07. November 2011

gez. Reinhold Hansmeier Verbandsvorsitzender gez. Christian Hübner Schriftführer

Bestätigungsvermerk nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Haushaltssatzung 2012 des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. November 2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 verfahren worden ist.

Salzkotten, den 12.12.2011

Der Verbandsvorsteher gez. Michael Dreier

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 6

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 06.12.2011 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 12.12.2011

Der Verbandsvorsteher gez. Michael Dreier

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 7

156/2011

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 6 der Satzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg vom 28.12.1987 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 21. November 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

der Finanzierungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	401.781 EUR 401.781 EUR
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	388.310 EUR 381.570 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

13.956 EUR

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 8

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

0 EUR

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf 365.160 EUR festgesetzt. Sie wird von den beteiligten Städten nach der als Anlage beigefügten Berechnung aufgebracht. Hiernach sind zu zahlen:

Stadt Salzkotten	180.772 EUR
Stadt Büren	184.388 EUR
Summe Umlage	365.160 EUR

Salzkotten, den 21. November 2011

gez. Pascal Genee Verbandsvorsitzender gez. Josef Eich Schriftführer

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 9

Anlage zu § 6 der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2012 Berechnung der Verbands-Umlage 2012

Haushaltsansatz 2012 (Ertragskonto 418200): 365.160 EUR

Nach § 10 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung vom 28.12.1987 wird die Umlage je zur Hälfte nach der Schülerzahl und den Umlagegrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen) aufgebracht. Als Schülerzahl gilt die Durchschnittszahl der Schüler der letzten drei Jahre nach der amtlichen Schulstatistik. Als Umlagegrundlage der Kreisumlage gilt die des Vorjahres.

Die häfltige Umlage beträgt: 182.580 EUR

A) Umlage nach Schülerzahlen

	2011	2010	2009	_				
Salzkotten- Niederntudorf Oberntudorf	122	121	118	= 361 : 3 =	120,33	=	46,64% von 85.155 EUR	182.580 EUR
Büren- Ahden Wewelsburg	134	135	144	= 413 : 3 =	137,67	=	53,36% von 97.425 EUR	182.580 EUR
insgesamt	256	256	262	= 774 : 3 =	258,00	=	182.580 EUR	

B) Umlage nach Grundlage für Kreisumlage des Vorjahres (2011 - Steuerkraftmesszahlen, Schlüsselzuweisungen nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Nr. 1 GFG 2011)

Stadt Salzkotten	21.654.154 EUR	=	52,37%	von =	182.580 EUR 95.617 EUR
Stadt Büren	19.697.979 EUR	=	47,63%	von =	182.580 EUR 86.963 EUR
insgesamt	41.352.133 EUR		100,00%	- =	182.580 EUR

C) Umlage 2012 insgesamt

Stadt Salzkotten	180.772 EUR
Stadt Büren	184.388 EUR
Summe Umlage	365.160 EUR

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 10

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 06.12.2011 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Schulverbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hauptschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 12.12.2011

Der Verbandsvorsteher gez. Michael Dreier

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 11

158/2011

3. Änderungssatzung

zur Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 28.11.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326) und der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 07. Mai 1982 (GV NRW S. 276) in der heute geltenden Fassung hat der Volkshochschul-Zweckverband mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Versammlungsmitglieder folgende 3. Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2000 beschlossen:

Artikel I

1.) In § 1 Abs. 1 wird der 2. Satz wie folgt geändert:

Diesem Zweckverband sind die Gemeinde Hövelhof ab 01.06.2010 und die Stadt Geseke ab 01.01.2012 beigetreten.

- 2.) In § 2 erhalten der Absatz 1 und der Absatz 3 folgende neue Fassung:
 - (1) Der Zweckverband führt den Namen "Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg".
 - (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der Fassung vom 27.11.1986 (GV NRW S.743). Dieses enthält die Inschrift "Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).
- 3.) In § 4 erhält der Absatz 2 folgende neue Fassung:
 - (2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, deren Beschäftigte Mitarbeiter der jeweiligen Kommune sind.
- 4.) In § 6 erhält der Absatz 1 folgende neue Fassung:
 - (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Mitgliedsstadt entsendet 4 Vertreterinnen/Vertreter.

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 12

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

gez. Hansmeier

gez. Hübner

Hansmeier Verbandsvorsitzender Hübner Schriftführer

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326) genehmige ich die 3. Änderungssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 28.11.2011.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 28.11.2011 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 14. Dezember 2011

gez.

Manfred Müller

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 13

159/2011

11. Änderung der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07. November 2011 folgende Änderung der Gebührensatzung vom 06. Dezember 1990 beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift der Gebührensatzung erhält folgende Fassung

Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Artikel II

Diese 11. Änderung der Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hansmeier Verbandsvorsitzender gez. Hübner Schriftführer

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 14

160/2011

4. Änderung der Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07. November 2011 folgende Änderung der Honorarordnung vom 06. Dezember 1990 beschlossen:

Artikel I

2. Die Überschrift der Honorarordnung erhält folgende Fassung

Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Artikel II

Diese 4. Änderung der Honorarordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hansmeier Verbandsvorsitzender gez. Hübner Schriftführer

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 15

161/2011

3. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07. November 2011 folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 28. November 1990 beschlossen:

Artikel I

3. Die Überschrift der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Artikel II

Diese 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. gez.

Hansmeier Hübner Verbandsvorsitzender Schriftführer

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 16

162/2011

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Paderborn über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), schließen die Stadt Bad Lippspringe, vertreten durch den Bürgermeister und die allgemeine Vertreterin; die Stadt Paderborn, vertreten durch den Bürgermeister, den allgemeinen Vertreter und den Betriebsleiter des ASP, gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG NRW folgende öffentlichrechtliche Vereinbarung:

Präambel

- 1. Gemäß §§ 15 Abs. 1, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 und 6 LAbfG NW sind die Stadt Paderborn und die Stadt Bad Lippspringe als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zuständig. Dabei obliegen ihnen nach § 5 Abs. 6 LAbfG insbesondere die Sammlung und der Transport der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle.
- 2. Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.

Von diesen Formen der interkommunalen Gemeinschaftsarbeit machen die Stadt Bad Lippspringe und die Stadt Paderborn in Ausübung ihrer kommunalen Organisationshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) hiermit Gebrauch.

3. Ziel dieser Vereinbarung ist eine kostengünstige, qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung der Abfallentsorgung, zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 17

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1, Delegierende Übertragung der Aufgabe der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Bad Lippspringe überträgt der Stadt Paderborn mit befreiender Wirkung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG NRW mit Wirkung zum 01.01.2012 die ihr obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transports der im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst die Sammlung und den Transport folgender Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Paderborn bzw. zu anderen Verwertungsanlagen:
 - Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - Einsammeln und Befördern von Bioabfällen
 - Einsammeln und Befördern von Altpapier aus kommunalen Haushalten, soweit es sich dabei nicht um Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton handelt.
 - Einsammeln und befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll

Die Aufgabenübertragung umfasst auch die Rechte der Stadt Bad Lippspringe als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung gemäß § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung in Bezug auf die übernommenen Aufgaben.

- (3) Die unter Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben übernimmt die Stadt Paderborn in ihre alleinige Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die Stadt Paderborn über (§ 23 Abs. 1, 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG NW). Die Stadt Paderborn übernimmt die Pflichten der Stadt Bad Lippspringe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im oben beschriebenen Umfang und ist insoweit allein verantwortlich.
- (4) Die Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch das Recht der Stadt Paderborn, die für die Stadt Bad Lippspringe übernommenen Abfallentsorgung gemäß Abs. 2 durch Satzung zu regeln, § 9 Abs. 1 LAbfG NRW. Gemäß § 9 LAbfG NRW kann der Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet werden.
- (5) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht das Recht, für die übertragenen Aufgaben Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) zu erheben.

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 18

- (6) Die Aufgabenübertragung umfasst zudem unter anderem nicht:
 - Die Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 - Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
 - Die Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(7) Die Stadt Paderborn darf sich zur Erfüllung der ihr nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2, Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Wahrnehmung der nach § 1 auf die Stadt Paderborn übertragenen Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung für das Stadtgebiet Bad Lippspringe durch die Stadt Paderborn, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollte der in § 1 Abs. 2 geregelte Umfang der Aufgabenwahrnehmung zukünftig nicht mehr den gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben nach Satz 1 entsprechen, werden die Stadt Bad Lippspringe und die Stadt Paderborn auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

§ 3, Entschädigung

- (1) Die Stadt Bad Lippspringe erstattet der Stadt Paderborn für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 eine angemessene Entschädigung, welche die durch die Übernahme der Aufgaben der Abfallentsorgung entstehenden Kosten deckt, § 23 Abs. 4 GkG NW.
- (2) Die Entschädigung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren.
- (3) Nach derzeitiger Rechtsprechung ist vorab beschriebene Leistung als nicht steuerbar anzusehen.

§ 4, Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für 10 Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich, ohne dass es einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf, um weitere 5 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht unter

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 19

Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten gekündigt wird. Etwas anderes gilt nur, wenn sie mit Wirkung zum 31.12.2012 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 5 bleibt unberührt.

- (3) Mit Beendigung dieser Vereinbarung fallen die nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben wieder an die Stadt Bad Lippspringe zurück. Dies umfasst auch die Hoheit zur Satzungsregelung und § 1 Abs. 4 Satz 1 dieser Vereinbarung.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der Stadt Paderborn entfällt, § 7 bleibt unberührt.

§ 5, außerordentliche Kündigung

- (1) Das Recht der Vertragspartner, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt z. B. die Auflösung des ASP oder eine organisatorische Neuausrichtung bei der Stadt Bad Lippspringe.
- (2) Die Parteien vereinbaren die vorstehenden Bestimmungen in dem Bewusstsein, dass diese gemeinschafts- und vergaberechtskonform sind. Sollte die EU-Kommission, ein europäisches oder nationales Gericht oder eine nationale Nachprüfungsinstanz wider Erwarten rechtskräftig feststellen, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gegen Gemeinschafts- bzw. Vergaberecht verstößt, können die Parteien die Vereinbarung außerordentlich kündigen. Die Gebietskörperschaften werden keine gegenseitigen Forderungen aus dem Grunde geltend machen, dass diese Vereinbarung nicht fortgesetzt werden darf, sofern in dieser Vereinbarung ausdrücklich nichts anderes geregelt ist. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung nach dieser Bestimmung werden die Parteien dieser Vereinbarung bestrebt sein, die in dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit in einer anderen Rechtsform fortzuführen.

§ 6, Genehmigung

Die nach § 24 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch beide Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den beiden Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern.

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 20

§ 7, Inkrafttreten

- (1) Die Veröffentlichung dieser Zweckvereinbarung und der Genehmigung erfolgt nach § 24 Abs. 3 GkG durch die Aufsichtsbehörde. Die Parteien verpflichten sich nach § 24 Abs. 3 GKG auf die Veröffentlichung in ihrer für eine Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 8, Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- (2) Die Stadt Bad Lippspringe und die Stadt Paderborn verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, durch welche möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.
- (3) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Abfallentsorgung so erheblich, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechen, so sind die Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Bad Lippspringe, den 16.12.2012		Paderborn, den 16.12.2012
gez.		gez.
Andreas Bee		Heinz Paus
(Bürgermeister)		(Bürgermeister)
gez. Ferdinand Hüpping		gez. Reinhard Nolte
(Vertretungsberechtigter Bediensteter)		(Betriebsleiter des ASP)
	gez. Manfred Müller	

(Genehmigung des Landrats des Kreises Paderborn)

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 21

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und der Stadt Bad Lippspringe über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallreinigung.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und der Stadt Bad Lippspringe über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallreinigung vom 16.12.2011 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 19. 12.2011

gez.

Manfred Müller

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 22

163/2011

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der GKD Paderborn

Die Verbandsversammlung der GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 01.12.2011 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2010 gefasst:

"Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2010 durch das RPA wird der Jahresabschluss 2010 beschlossen und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss i. H. v. 852.199,14 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt."

Das gemäß § 101 GO NRW i. V. m. § 103 (5) GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und des Lageberichtes der GKD Paderborn beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	11.268.636,13 €
Ordentliche Aufwendungen	10.737.657,43 €
Finanzergebnis	321.220,90 €
Jahresergebnis	852.199,14€
Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.690.047,83 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	9.060.567,29 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	859.009,03 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	41.107,45 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.694.364,06 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 852.199,14 € wird laut Beschluss der Verbandsversammlung der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2010 nebst Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Bekanntmachung

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2010 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge 11.594.031,46 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen
Jahresüberschuss 11.594.031,46 €
10.741.832,32 €
852.199,14 €

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 23

Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	7.942.992,50 €	Eigenkapital	5.763.421,19 €
2. Umlaufvermögen	3.913.366,86 €	2. Rückstellungen	5.894.108,61 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	193.554,08 €	3. Verbindlichkeiten	392.383,64 €
Bilanzsumme	12.049.913,44 €	Bilanzsumme	12.049.913,44 €

Paderborn, 09.12.2011

Vorsitzender der Verbandsversammlung

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 24

164/2011

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 12.12.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 14.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 14.12.2011

gez.

Manfred Müller Landrat

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 25

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 14.12.2011

Rechtsgrundlagen dieser Gebührensatzung sind:

- der § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270)
- die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel I JagdsteuerabschaffungsG vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 394)
- die §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert am 01. März 2005 (GV NRW S. 190)
- die § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1746) i.V.m. den §§ 58 Abs. 2, 140 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) und den Ifd. Nr. 20.1 und 23 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662),
- der § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306)

Aufgrund der o.a. Rechtsgrundlagen in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 12.12.2011 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 26

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
- a) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- b) Handlungen auf dem Gebiete der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 15.08.2011, BGBl. I. S. 1730) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26.08.2008 (BGBl. I. Seite 1774), beide in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- d) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
- f) schriftliche und mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen.

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich weiterhin nach § 5 Abs. 6 KAG.

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 27

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Handlungen, die einem vom Kreis wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Entstehung, Höhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem bei Eingang des Antrages auf Gewährung einer besonderen Verwaltungsleistung § 1 a) oder dem bei Beginn der Benutzung einer Einrichtung oder Anlage § 1 b) geltenden Gebührentarif. Bei Verwaltungsleistungen, die in mehreren Teilleistungen erbracht werden, gilt für die erste Teilleistung der bei der Antragstellung, für die weiteren Teilleistungen der bei Beginn der weiteren Teilleistung geltende Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie sind in der Regel bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu entrichten. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6 Auslagen

- (1) Es kann verlangt werden, dass für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Die §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 28

§ 7 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt auch für die Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine besondere Verwaltungsleistung beantragt, aber noch nicht erbracht ist, oder die Gestattung einer Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen beantragt, mit der aber noch nicht begonnen ist. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 außer Kraft.

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 29

Gebührentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Paderborn in der Fassung vom 14.12.2011

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
1	Ablichtungen, Abdrucke, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise, Fotografische Arbeiten	
1.1	Ablichtungen (Kopien)	
1.11	Ablichtungen schwarz-weiß/grau Format DIN A 4 je Seite Ablichtungen schwarz-weiß/grau Format DIN A 3 je Seite	0,15 0,20
1.12	Ablichtungen farbig (Farbkopien), Format DIN A 4 je Seite Ablichtungen farbig (Farbkopien), Format DIN A 3 je Seite	1,50 2,50
1.13	Ablichtungen (Kopien) im Großformat (> DIN A3), farbig oder sw pro qm hochwertiges Fotopapier Folienmaterial und transparentes Material Papier bis 150 g einfache reprotechnische Arbeiten bis 15 Minuten danach für jede angefangene Viertelstunde	24,00 12,00 4,00 kostenfrei 14,00
1.14	Manuelle Endverarbeitung (z.B. Broschüren, Flyer etc.) zu 1.11, 1.12, 1.21 und 1.22 je angefangene Viertelstunde	14,00
1.2	Abdrucke Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden (ausgenommen Ablichtungen/Kopien)	
1.21	15 - 3.000 Abdrucke je Druckseite mindestens jedoch	0,025 10,00
1.22	ab 3.001 Abdrucke je angefangene Viertelstunde Maschinenleistung mindestens jedoch	6,50 77,00
	(Bei den Tarifstellen 1.21 und 1.22 zzgl. Papier/Karton und Matrizen zu Beschaffungspreisen)	
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise	
1.31	Beglaubigungen von Unterschriften	2,00
1.32	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. Dokument bestehend aus 1 Seite Dokument bestehend aus 2 bis 4 Seiten Dokument bestehend aus 5 bis 10 Seiten jede weitere Seite	2,00 3,00 4,00 0,25
1.33	Jagdpachtfähigkeitsbescheinigungen	15,00
1.34	Sonstige jagd-/fischereirechtliche Bescheinigungen	15,00

68. Jal	rgang 21. Dezember 2011	Nr. 56 / S. 30
1.35	Ausfertigung einer beglaubigten Zeugniszweitschrift für Schüler und Absolventen kreiseigener Schulen	10,00
1.36	Ausstellen einer Zweitausfertigung des Schülerausweises	2,50
1.37	Ausstellen einer Zweitausfertigung eines Gesundheitszeugnisses	3,00
1.38	Sonstige Bescheinigungen	2,50
1.39	Zulassung zur Fischerprüfung	15,00
1.4	Erteilung von Löschungsbewilligungen (pauschal)	25,00
2.1	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) Amtliche Bescheinigungen je Viertelstunde höchstens jedoch	17,50 35,00
2.2	Zeugnisse, Gutachten (= Zeitaufwand einschließlich Vor- und Nachbereitung) für die ersten 30 Minuten Zeitaufwand für jede weitere angefangene Viertelstunde höchstens jedoch	35,00 17,50 350,00
2.3	Bescheinigungen über die ärztliche Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz NRW Gebührenhöhe: Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. für die ersten 30 Minuten Zeitaufwand für jede weitere angefangene Viertelstunde	35,00 17,50
2.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 2.1 und 2.2 zu erheben)	
2.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebühren- ordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBI. I, S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebühren- pflichtig sind	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonder- leistungen gem. Abschn. A, E u. O
		0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonder- leistungen gem. Abschnitt M 0,7- bis
		2,3fache Sätze für

8. Jah	rgang 21. Dezember 2011	Nr. 56 / S. 31
		Sonder-
		leistungen
		gem. den übrigen Ab-
		schnitten des
		Ge- bührenverzeich
		- nisses zur GOÄ
2.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der	0,7- bis 2,3fache Sätze für
	Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2316)	Sonder- leistungen
	in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	nach der GOZ
2.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die	einfache Sätze
	nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ) als Sonder-	Sonderleistun-
	leistungen gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	gen nach der Ge- bührenordnung
3	<u>Prüfungen</u>	
	Die Gebühr für die Prüfung der Wirtschaftsführung (Buchhaltung, Jahresabschluß) von Wasser- und Bodenverbänden, Gesellschaften, Vereinen u. dgl. beträgt	
	für jede angefangene Viertelstunde	14,00
	soweit nicht der Kreistag Gebührenfreiheit bestimmt hat.	
4	Wohnbauförderung Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Bewilligung von Wohnraumförderungsmitteln für Eigentumsmaßnahmen pro Fall	
	 a) Bewilligung von Wohnraumfördermitteln für Eigentumsmaßnahmen zur Neuschaffung (Neubau, Ausbau, Erweiterung), zum Erst- 	500,00
	erwerb und Erwerb bestehenden Wohnraums b) Ausbau und Erweiterung (pro Fördervorhaben)	250,00
5	Kreisarchiv	
	 a) Leistungen des Kreisarchivs auf Antrag, die den Rahmen der Bera- tung und allgemeinen Förderung überschreiten, je angefangene Viertelstunde 	7,50
	b) Anfertigung von Kopien (schwarz-weiß) vom Mikrofilm Format DIN A 4 je Seite	0,50

68. Ja	hrgang 21. Dezember 2011	Nr. 56 / S. 32
	Format DIN A 3 je Seite	1,00
	c) Anfertigung von Kopien über Scanner je Scan	0,50
	d) Bestellung von Kopien auf CD-Rom Grundgebühr je gelieferter CD-Rom für jeden Scan	5,00 0,50
	e) Veröffentlichungshonorar Einräumung von Nutzungsrechten für den einmaligen Abdruck oder anderweitige Verwendung einen fotografischen oder archivalischen Vorlage	20,00
6	Schulische Einrichtungen	
6.1	Benutzung von Räumen in Schulgebäuden	
	 a) Klassen- und sonstige Räume - einschließlich evtl. Nebenräume - je Stunde b) Fach- und Laborräume - mit "normalem" Ausstattungsstandard 	10,00
	und Betriebskostenaufwand - einschließlich evtl. Nebenräume je Stunde	15,00
	c) Werkstätten und Lehrküchen - einschließlich der Nebenräume je Stunde	20,00
	 d) Fachräume, Werkstätten und Lehrküchen - mit hohem Ausstattungsstandard und hohem Betriebskostenaufwand - z.B. - Computerräume, 	
	 Lernbüros, Werkstätten mit CNC-Maschinen - einschl. der Nebenräume je Stunde 	30,00
	e) Größere Sonderräume, wie - Aulen	
	- Übungsrestaurant,	
	 Pädagogisches Zentrum pro Veranstaltungstag 	100,00
	Teile von Stunden werden nicht berechnet.	
	Keine Gebühr wird erhoben für Veranstaltungen, die der Bildung und Weiterbildung dienen sowie für kulturelle Veranstaltungen, die von Schulen, Volkshochschulen und/oder Volksbildungswerken angeboten werden.	
	Von den zur Wahrung gemeinsamer Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet bestehenden Organisationen und Verbänden (Kammern, Verbänden, Innungen) wird keine Gebühr erhoben, sofern die schulischen Einrichtungen für Prüfungsvorbereitungen, Prüfungen, überbetriebliche Ausbildung und/oder Unterweisung usw. in Anspruch genommen werden.	
	Ausgenommen hiervon sind Gebühren für die Mitbenutzung von Schulräumen, wenn es sich um Weiterbildungsangebote der Kammern, Verbände und sonstigen Einrichtungen handelt (z.B. Meisterprüfungen). Für diese Benutzungstatbestände wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.	
	Vereine und Institutionen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen oder deren	

68. Jal	hrgang 21. Dezember 2011	Nr. 56 / S. 33
	beantragte Nutzung gemeinnützigen Zwecken dient, sind gebührenbefreit. Weiterhin kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.	
	Mit den vorstehenden Gebühren sind auch die Nebenkosten für Heizung, Reinigung, Strom- und Wasserverbrauch, Abwasser, Müllabfuhr und u.ä. abgegolten.	
	Soweit von Schulhausmeistern außerhalb der für sie festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeiten Dienstleistungen zu erbringen sind, die zu Überstunden führen sind darauf zurückgehende Überstundenvergütungen von den Nutzern in der jeweils auf sie entfallenden Höhe dem Kreis Paderborn zu erstatten.	
6.2	Benutzung von Sporthallen der kreiseigenen Schulen	
	Die seitens des Kreises Paderborn für seine Schulen errichteten Sporthallen stehen diesen vordringlich für Zwecke des Schulsports zur Verfügung.	
	Eine Nutzung durch Dritte, z. B. durch Sportvereine, Behindertenverbände, andere Schulträger usw., erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von abzuschließenden Nutzungsverträgen.	
6.3	Leistungen der Regionalen Schulberatungsstelle	
	a) Einzelberatungen auf Initiative und im hauptsächlichen Interesse der Eltern	75,00
	 b) Einzelberatungen, die gemeinsam von Schule/Elternhaus veranlaßt werden und deren Nutzen gleichermaßen Eltern/Schule (Lehrer/innen) zu Gute kommt 	50,00
	c) Einzelberatungen, die überwiegend im Interesse der Schule liegen (Amtshilfe)	,
	Orientierende Erstgespräche für alle Ratsuchenden sowie grundsätzlich alle Beratungen von/mit Schülern/Schülerinnen, die ohne Wissen der Eltern erfolgen, sind gebührenfrei.	
	Mit der vorstehenden Gebühr werden Verwaltungsarbeiten, Telefon- und Portokosten und entstehende Kosten für Fahrten zu den Schulen abgegolten.	
7	<u>Kreismedienzentrum</u>	
	Inanspruchnahme von Geräten und Medien 1. Videoprojektor je Tag 2. Videoplayer je Tag 3. Leinwand je Tag	40,00 5,50 5,50
	Die Ausleihe an Schulen und außerschulische Bildungseinrichtungen ist gebührenfrei.	
8	<u>Kreisfahrbücherei</u>	

68. Jah	rgang 21. Dezember 2011	Nr. 56 / S. 34
8.1	Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien bis zu	
	a) 3 Wochenb) 6 Wochenc) 9 Wochend) bei Einziehung des Medienwertes	1,00 3,00 5,50 14,00
9	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
9.1	Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen	
	Wahrnehmung von Aufgaben für Wasser- und Bodenverbände, die über die Aufsichtstätigkeit hinausgehen und nicht als Dienstaufgaben wahrzunehmen sind.	
	Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet, je angefangene Viertelstunde für	
	 a) Ingenieure, Beamte und vergleichbare Angestellte des gehobenen und höheren Dienstes 	14,00
	b) übrige Mitarbeiter	11,00
10	Kreisstraßen; Sondernutzung, Ausnahme sowie sonstige Benutzung	
10.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlagen oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
10.11	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	,
10.12	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohnungseinheit einmalig	64,00
10.13	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung	64,00 bis 640,00
10.2	Kreuzungen	jährlich
10.21	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	128,00 jährl.

68. Jah	nrgang 21. Dezen	nber 2011 N	Nr. 56 / S. 35
10.22	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öff dienen, einschließlich der Anschlussbahnen ir Kreuzungsgesetzes		,
10.23	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht de dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen i Kreuzungsgesetzes		
	höhengleich, je nach Art und Intensität der Nu	tzung	
	auf Dauer		64,00 bis 320,00 jährl.
	vorübergehend jedoch höchstens	s 320,00 EUR	31,00 bis 64,00 mtl.
	höhenfrei		
	auf Dauer vorübergehend jedoch höchstens	s 64,00 EUR	64,00 jährl. 31,00 mtl.
10.24	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schä	achte u. dgl.	
	auf Dauer vorübergehend jedoch höchstens	s 64,00 EUR	64,00 jährl. 31,00 mtl.
10.25	Über- und Unterführungen privater Wege		64,00 jährl.
10.3	<u>Längsverlegungen</u>		
10.31	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		
	Einzelleitungen je angefangenen Meter		0,64 jährl.
	bei Leitungsbündelungen (mehr als eine Leitu je angefangenen Meter	ng)	1,28 jährl.
10.32	Gleise je angefangenen Meter		0,64 jährl.
10.4	Genehmigung baulicher Anlagen, Anlagen d.	Außenwerbung	
10.41	Schilder (einschl. Pfosten)		
	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. au auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste usw.	of Gottesdienste,	,

68. Jah	rgang 21. Dezember 2011	Nr. 56 / S. 36
	Anlagen der Außenwerbung (Hinweisschilder) und Transparente je nach Art und wirtschaftlichem Vorteil auf Dauer	102,00 bis 1.020,00 einmalig
	vorübergehend, d.h bis zu einem halben Jahr	51,00 bis 102,00 einmalig
	sonstige Hinweisschilder und Transparente (außer gewerbliche Werbeanlagen); je nach Art und Größe auf Dauer	51,00 bis
	vorübergehend, d.h. bis zu einem halben Jahr	255,00 einmalig ,
10.42	Wartehäuschen, Unterstände (für den öffentlichen Personennahverkehr)	,
10.43	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	102,00 bis 1.020,00 einmalig
10.44	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten und -hängern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material je angefangenen Monat	10,00
10.5	Öffentliche Versorgungsträger, Telekommunikation Gestattung bzw. Zustimmung zur Gestattung der unentgeltlichen Straßenbenutzung für Leitungen zur öffentlichen Ver- oder Entsorgung	
	für jede angefangene Viertelstunde Zeitaufwand Mindestgebühr je Antrag	14,00 42,00

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 37

165/2011

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 12.12.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 10. Änderungssatzung vom 14.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001 (Rettungsdienst-Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 14.12.2011

gez.

Manfred Müller Landrat 68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 38

10. Änderungssatzung

vom 14.12.2011

zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001" (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 1 bis 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW S. 750, 793) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Änderung der Rettungsdienst-Gebührensatzung des Kreises Paderborn beschlossen:

§ 1

Die "Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001" werden wie folgt neu gefasst:

Gebührentarife

zur Rettungsdienst-Gebührensatzung

1 Rettungswagen (RTW) 1.1 Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung 569,00€ 1.2 Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich 2,76 € ie km 1.3 Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr anteilig auf die Beförderten aufgeteilt. 2 Krankentransportwagen (KTW) 2.1 Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung 282,00 € von 60 km 2.2 Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich 1,57 € je km 2.3 Für mit der Leitstelle abgestimmte Fahrten wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt, wenn bei Fernfahrten die Abstimmung 12 Std. vorher

bei Fahrten im Kreisgebiet die Abstimmung 8 Std. vorher erfolgte.

68. Ja	hrgang	21. Dezember 2011	Nr. 56 / S. 39
2.4	Für regelmäßig wiederkehren Fahrten über 500 km können getroffen werden.		
2.5	Wartezeiten bei KTW ab 16 bis 45 Minuten 46 bis 75 Minuten über 75 Minuten		17,00 € 35,00 € 58,00 €
3	Notarzt/Notarzt-Einsatzfahrze	eug (NEF)	
3.1	Pauschalgebühr Notarzt-Einsat	zfahrzeug (NEF)	575,00 €
3.2	Bei gleichzeitiger Versorgung m die Gebühr anteilig erhoben.	nehrerer Personen wird	
3.3	Begleitung von Sekundärtransp Gebühr für die ersten drei Stund pro angefangene halbe Stunde Für jede weitere angefangene h	den	46,00 € 23,00 €
4	Sonstige Transporte		
	Fahrzeugeinsatz für den Transp Schnellschnitten, medizinischer dergleichen		
4.1	je angefangene halbe Stunde		12,50 €
4.2	je Kilometer		1,57 €
5	Reinigungszuschläge		
5.1	Desinfektionen		137,00 €

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 40

166/2011

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 12.12.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung des Kreises Paderborn vom 14.12.2011 zur Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) vom 16.02.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 14.12.2011

gez.

Manfred Müller Landrat

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 41

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Kreises Paderborn vom 16.02.2011 über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24.12.2003 (BGBI. I S. 2954) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S. 821) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 12.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Ziff. d) erhält folgende Neufassung:

Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 42

167/2011

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 12.12.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Satzung des Kreises Paderborn vom 14.12.2011 über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 14.12.2011

gez.

Manfred Müller Landrat

Nr. 56 / S. 43

Satzung

des Kreises Paderborn über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14.12.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 7 und 13 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBI. I S. 142, 3177) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz vom 12.07.2011 (GV NRW S. 364) hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Paderborn überträgt den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im Namen des Kreises die Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Leistungen für Bildung und Teilhabe), soweit in den folgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. Dazu gehört neben der Leistungsgewährung auch die Rückforderung etwaiger zu Unrecht erbrachter Leistungen.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens kann der Kreis Paderborn Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (3) Die Möglichkeit von Zustimmungsvorbehalten bleibt unberührt.
- (4) Der Kreis Paderborn behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen. Er kann im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 2 Ausnahmen

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

- 1. Widersprüche gegen Entscheidungen der Städte und Gemeinden im Rahmen der Umsetzung der übertragenen Aufgaben, soweit ihnen nicht abgeholfen wird. In diesen Fällen erlässt der Kreis Paderborn den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.
- 2. Die Anweisungs- und Zahlungsgeschäfte bei der Zahlbarmachung über die elektronische Datenverarbeitungsanlage.

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 44

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Kreis Paderborn erstattet den Städten und Gemeinden die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der Personal,- Verwaltungs,- und Verfahrenskosten.
- (2) Für Hilfen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, wird kein Ersatz geleistet. Gegebenenfalls kann der Kreis Paderborn von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch machen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, soweit die herangezogene Stadt bzw. Gemeinde kein Verschulden trifft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 45

168/2011

Hinweis

auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn hin. Die Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes wurde am 29.11.2011 genehmigt und am 05.12.2011 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekanntgemacht.

Paderborn, den 16.12.2011

gez.

Manfred Müller Landrat

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 46

169/2011

Bekanntmachung der Bestätigung des Gesamtabschlusses 2010 des Kreises Paderborn und über die Entlastung des Landrats

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW a. F. den Gesamtabschluss 2010 des Kreises Paderborn bestätigt und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt. Gleichzeitig hat der Kreistag beschlossen, den Jahresfehlbetrag i. H. v. 3.048.320,07 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 mit der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2010, dem Anhang, dem Lagebericht und Beteiligungsbericht sowie der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH Bestätigungsvermerk einschließlich 17.11.2011 und der Schlussbericht vom des Rechnungsprüfungsausschusses 23.11.2011 bis Bestätigung des vom liegen zur Gesamtabschlusses 2011 während der Dienststunden im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Paderborn, 13.12.2011

Kreis Paderborn Der Landrat

gez.

Manfred Müller

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 47

170/2011

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Kreises Paderborn und über die Entlastung des Landrats

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW a. F. den Jahresabschluss 2010 des Kreises Paderborn festgestellt und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt. Gleichzeitig hat der Kreistag beschlossen, den Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.609.469,99 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 mit der Bilanz und der Ergebnisrechnung zum 31.12.2010, dem Anhang, dem Lagebericht sowie der Prüfbericht Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH einschließlich Bestätigungsvermerk vom 26.07.2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.11.2011 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 während der Dienststunden im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Paderborn, 13.12.2011

Kreis Paderborn Der Landrat

gez.

Manfred Müller

68. Jahrgang 21. Dezember 2011 Nr. 56 / S. 48

171/2011

Paderborn, den 16.12.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23. 07. 1957 (GV NW S. 213) i. d. F. der Änderung vom 24. 11. 1992 (GV NW S. 446 / SGV NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 1 a des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG - vom 03. 07. 1952 (BGBI. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 09. 1990 (BGBI. I S. 2002), wird hiermit an

Riyad Ergūn

Aufenthalt unbekannt,

der Bescheid des Landrates des Kreises Paderborn, Fachbereich 32, vom 16.12.2011, Az. 32/33 20 02, durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landrat des Kreises Paderborn, Ordnungsamt, Zimmer 703, Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Landrat des Kreises Paderborn - Ordnungsamt –

Im Auftrag gez. Gottschalk